Datum: 21.04.2016

SCHWEIZER PERSONAL VORSORGE
PREVOYANCE PROFESSIONNELLE SUISSE

Beilage Hilflosenentschädigung

VPS Verlag Personalvorsorge
6002 Luzern
041/ 317 07 07
www.schweizerpersonalvorsorge.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'321
Erscheinungsweise: unregelmässig

ÖKK

Themen-Nr.: 397.001
Abo-Nr.: 1081250
Seite: 39
Fläche: 67'954 mm²

Die Hilflosenentschädigung aus Sicht der Krankenversicherung

Koordination von Sach- und Geldleistungen

Das Bundesgericht hat die Koordinationsfrage zwischen der Hilflosenentschädigung und den Pflegeleistungen der Krankenversicherung wiederholt beurteilt. Aber hat es damit auch Klarheit zur Kongruenz von Sach- und Geldleistungen geschaffen und das Verhältnis zwischen Kongruenzgrundsatz und Globalmethode geklärt?

Autorin

Nicole Kunz
MLaw, Rechtsanwältin
CAS IRP-HSG
Haftpflicht- und Versicherungsrecht,
Leiterin
Legal & Compliance,
ÖKK, Landquart

In Kürze

> Die KV-Behandlungspflege ist unabhängig von der Hilflosenentschädigung

> Das Bundesgericht spricht sich für die Kongruenz zwischen der KV-Grundpflege und der Hilflosenentschädigung aus

> Unklar bleibt aber dennoch die sachliche Kongruenz zwischen Sach- und Geldleistungen

Die Koordinationsfrage zwischen Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) und Krankenversicherung (KV) stellt sich hauptsächlich bei Geburtsgebrechen, weil die IV hier auch für medizinische Massnahmen aufkommt (Art. 13 IVG). Sie übernimmt grundsätzlich die gleichen Pflegeleistungen wie die KV. Eine derartige Konstellation lag auch dem Urteil 9C_886/2010 vom 10. Juni 2011 zugrunde. Die IV leistete Hilflosenentschädigung für ein Kind mit Hirntumor (Ziff. 384 GgV). Eine Kostenübernahme für Spitex-Nachtwachen wurde dagegen rechtsgültig abgelehnt, zumal diese in den Bereich der Hilflosenentschädigung falle (BGE 136 V 209). Es wurde daraufhin für das Kind die Übernahme dieser Spitexleistungen durch die KV beantragt. Dieses (Koordinations-)Verhältnis zwischen der IV-Hilflosenentschädigung und den KV-Pflegeleistungen wird mit vorliegendem Artikel beleuchtet.

Anspruchsgrundlagen

Hilflosenentschädigung erhält, wer aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung für alltägliche Lebensverrichtungen

Datum: 21.04.2016

SCHWEIZER PERSONAL VORSORGE
PREVOYANCE PROFESSIONNELLE SUISSE

Beilage Hilflosenentschädigung

VPS Verlag Personalvorsorge
6002 Luzern
041/ 317 07 07
www.schweizerpersonalvorsorge.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'321
Erscheinungsweise: unregelmässig

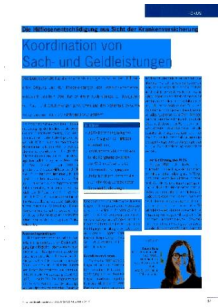

ÖKK

Themen-Nr.: 397.001
Abo-Nr.: 1081250
Seite: 39
Fläche: 67'954 mm²

dauernd auf Hilfe angewiesen ist oder der dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Massgebend sind dafür Faktoren wie An- und Auskleiden, Aufstehen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft sowie Fortbewegung (siehe Artikel Bollier, Seite 18). Bei Pflegeleistungen der KV wird zwischen der Behandlungs- und Grundpflege unterschieden. Bei erster handelt es sich um medizinische Hilfeleistungen mit diagnostischer, therapeutischer oder palliativer Zielsetzung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV). Demgegenüber besteht die Grundpflege aus pflegerischen Leistungen nichtmedizinischer Art bei Beeinträchtigungen in alltäglichen Lebensverrichtungen wie Lagern, Mobilisieren, Körperpflege sowie An- und Ausziehen (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV).

Koordinationsfragen ...

Als erstes stellt sich die Frage, ob sich die Koordination zwischen Hilflosenentschädigung und KV-Pflegeleistungen überhaupt ergeben kann oder ob eine versicherte Person nur immer Anspruch auf die eine oder andere Leistung hat. Eine absolute Priorität hat das Bundesgericht (trotz strengem Wortlaut von Art. 27 KVG) ausdrücklich verneint. Es können damit beide Leistungen gleichzeitig beansprucht werden, sofern dies im Einzelfall nicht zu einer Überentschädigung führt. Für die Koordination ist somit jeweils diese Überentschädigungsgrenze zu prüfen. Massgebend für deren Berechnung ist, ob auf die Globalmethode oder den Kongruenzgrundsatz abgestellt wird. Das heisst, ob alle Sozialversicherungsleistungen oder nur (sachlich, zeitlich, personell und ergebnisbezogen) kongruente Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung angerechnet werden.

... vor Einführung des ATSG

Vor dem ATSG galt klar der Kongruenzgrundsatz. Für die Frage der Kongruenz von Hilflosenentschädigung und KV-Pflegeleistungen wurde bei letzteren differenziert: Weil die Behandlungspflege eigentliche medizinische Massnahmen ohne direkten Zusammenhang zur Hilflosigkeit abdeckt, fehlt ein gemeinsamer Zweck mit der Hilflosenentschädigung. Sie ist damit unabhängig von dieser auszurichten. Die Grundpflege dient dagegen wesentlich der Vergütung von wegen Hilflosigkeit erforderlichen nichtmedizinischen Massnahmen. Sie hat damit den gleichen Zweck wie die Hilflosenentschädigung. Auch die Gleichartigkeit der Leistungen wurde bejaht. Die damalige Praxis hat die Überentschädigungsberechnung folglich vorgenommen und die Hilflosenentschädigung an die KV-Grundpflege angerechnet. Zuerst pauschal und später nach Abklärung im Einzelfall, wobei seitens KV jeweils individuell darzulegen war, inwiefern die Hilflosenentschädigung für Kosten ausreicht, die bereits von der Grundpflege gedeckt sind.

... seit Einführung des ATSG

Auch das ATSG spricht sich in Art. 69 Abs. 1 für den Kongruenzgrundsatz aus. Obwohl man damit dem bisherigen Koordinationsprinzip treu blieb, ging die Praxis vor Klärung durch das Bundesgericht meist davon aus, dass die Koordination zwischen der IV-Hilflosenentschädigung und der KV-Grundpflege nicht mehr möglich ist. Grund dafür war die neu gesetzlich verankerte formelle Unterscheidung zwischen Sach- und Geldleistungen (Art. 14 f. ATSG): Die KV-Grundpflege stellt gemäss Gesetz eine Sachleistung dar und dient als solche der Deckung konkret anfallender Pflegekosten. Dagegen gilt die Hilflosenentschädigung als Geldleistung, die gerade unabhängig effektiv entstehender Kosten und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter ausgerichtet wird. Diese Definitionen zeigen, dass Sach- und Geldleistungen und damit auch Grundpflege und Hilflosenentschädigung (trotz gleichem Zweck) gerade nicht gleicher Art sind. Von sachlicher Kongruenz kann daher nicht gesprochen werden. Damit wiederum wäre – so die logische Schlussfolgerung – auch eine Überentschädigungsberechnung hinfällig und die Leistungen wären unabhängig voneinander auszurichten. Doch: Das Bundesgericht hat sich mehrfach ausdrücklich für eine solche ausgesprochen. Begründend hielt es einzig fest, dass die Leistungen weitgehend gleichartig seien, zumal die Grundpflege im Wesentlichen der Vergütung von Massnahmen diene, die wegen Hilflosigkeit erforderlich seien (BGE 125 V 297, E. 5b; bestätigt in Urteil 9C_886/2010 für die Zeit nach Inkrafttreten des ATSG). Damit kann die KV auch heute unter dem ATSG die Hilflosenentschädigung mindestens so weit an ihre Pflegeleistungen anrechnen, als sie nicht für andere Zwecke verwendet werden müssen.

Datum: 21.04.2016

SCHWEIZER PERSONAL VORSORGE
PREVOYANCE PROFESSIONNELLE SUISSE

Beilage Hilflosenentschädigung

VPS Verlag Personalvorsorge
6002 Luzern
041/ 317 07 07
www.schweizerpersonalvorsorge.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'321
Erscheinungsweise: unregelmässig

ÖKK

Themen-Nr.: 397.001
Abo-Nr.: 1081250
Seite: 39
Fläche: 67'954 mm²

Würdigung

Der Entscheid des Bundesgerichts lässt sich aufgrund der von ihm hervorgehobenen faktischen Gleichartigkeit im Ergebnis nachvollziehen. Dennoch überrascht es, dass es sich mit der juristisch interessanten und massgebenden Frage der Koordination von Sach- und Geldleistungen gar nicht auseinandersetzte und damit auch die Möglichkeit nicht nutzte, sich zum Verhältnis von Globalmethode und Kongruenzgrundsatz bei der Überentschädigungsberechnung zu äussern. Dies gilt umso mehr als beispielsweise Ueli Kieser im ATSG-Kommentar aufgrund der Koordination nicht kongruenter Leistungen gemäss Art. 69 Abs. 2 ATSG (zum Beispiel Berücksichtigung Einkommenseinbussen Angehöriger) bereits zur Schlussfolgerung gelangte, dass sich die Überentschädigung nach Art. 69 ATSG trotz klarer Kongruenzmethode gemäss Abs. 1 wohl ganz nach der Globalmethode bestimme. ■

ARGUS MEDIENBEOBACHTUNG

Medienbeobachtung
Medienanalyse
Informationsmanagement
Sprachdienstleistungen

ARGUS der Presse AG
Rüdigerstrasse 15, Postfach, 8027 Zürich
Tel. 044 388 82 00, Fax 044 388 82 01
www.argus.ch